OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605678/2/MS

Datum:
Linz, 12. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des T A, H N W Rechtsanwälte OG, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 24. November 2022, GZ: BHPE/921110004451/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die übertretene Rechtsvorschrift „§ 99 Abs. 1b, BGBl. Nr. 159/1969 idF BGBl. I Nr. 39/2013 iVm § 5 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1969 idF BGBl. I Nr. 6/2017 und die Rechtsgrundlage „§ 99 Abs. 1b, BGBl Nr. 159/1969 idF BGBl. I Nr. 39/2013“ zu lauten hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. November 2022, GZ: BHPE/921110004451/21, wurde über T A (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017, eine Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen, verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 24. Mai 2021 um 21.20 Uhr in Hochstraß, B 123, Strkm 14,75 den Pkw mit dem Kennzeichen X (A) in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.
Als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde wurden 80 Euro vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2022 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, worin begründend ausgeführt wird, im Führerscheinentzugsverfahren sei ein Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu Ra 2022/11/0019 zur Abklärung der Frage, ob überhaupt ein Lenken eines Fahrzeuges in suchtgiftbeeinträchtigten Zustand erfolgt sei, anhängig, es sei daher der Strafvorwurf noch nicht abschließend geklärt.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter gleichzeitiger Abgabe eines Verhandlungsverzichts, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensstrafakt sowie durch Einsichtnahme in den Akt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur GZ: LVwG-652208, worin über die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Bescheid der belangten Behörde

betreffend den Entzug der Lenkberechtigung infolge des Lenkens in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand zur selben Zeit und am selben Ort, wie nunmehr anhängig, entschieden wurde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die belangte Behörde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet hatte, die beschwerdeführende Partei keinen Verhandlungsantrag gestellt hatte und im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-652208, bei dem als Vorfrage zu klären war, ob der Beschwerdeführer zur nunmehr fraglichen Zeit am nunmehr fraglichen Ort das hier in Rede stehende Kfz in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, bereits eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist, in der der Beschwerdeführer seinen Standpunkt ausreichend darlegen konnte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer lenkte am 24. Mai 2021, um 21.20 Uhr in Hochstraß, B 123, Strkm 14,75 den Pkw mit dem Kennzeichen X in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand.

Dieser Umstand wurde im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23. November 2021, LVwG-652208/17/MS, festgestellt und wird auf die dortige Beweiswürdigung verwiesen, wo Folgendes ausgeführt wurde:
„Zur Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges sich in einem durch Suchtmittel (THC) beeinträchtigten Zustand befunden hat, ist Folgendes festzustellen:
Gegenständlich brachte die durchgeführte Blutuntersuchung ein positives Ergebnis auf THC im sehr niedrigen Bereich. Die relevante Frage des Vorliegens einer straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung wurde für nicht regelhaft erwartbar, aber auch nicht ausschließbar beurteilt und weiter ausgeführt, dass die Frage, ob eine Beeinträchtigung vorlag u.a. vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt wird.

Der Beschwerdeführer bestritt, sich im Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden zu haben.

Zu den beiden in der Beschwerde zitierten Entscheidungen ist festzuhalten, dass der dort festgestellte Sachverhalt mit dem hier ggst. nicht vergleichbar ist, da einmal in der Blutanalyse weder THC noch 11-OH-THC festgestellt wurde (Ra 2019/02/0105) und das andere Mal die festgestellten Werte – THC 0,50 ng/mL und THC-COOH 5,2 ng/mL – wesentlich unter den hier festgestellten Werten lagen.

Die in der Verhandlung gemachten Angaben zu dem dem Lenken vorangegangenen Suchtmittelkonsum (zwei- bis dreimal an einem Joint gezogen vor zwei bis drei Tagen) erscheint nicht glaubhaft, zumal dem Verwaltungsgericht aus anderen Verfahren bekannt ist, dass ein Konsum von THC im Blut etwa 12 Stunden nachweisbar ist.

Während der Gesetzgeber bei einer Alkoholisierung ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntauglichkeit des Lenkers ausgeht, fehlt eine solche Grenze bei einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Regelungen für Lenker, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, finden sich in § 5 Abs. 9 bis 12 StVO 1960. Maßgebend sind hier § 5 Abs. 9, der durch die Novelle BGBl. I Nr. 52/2005 neu eingefügte Abs. 9a (Erläuterungen: 859 Blg NR XXCII. GP) sowie Abs. 10 StVO 1960. Ergeben sich für die Organe der Straßenaufsicht sonst Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, kann der Lenker zum Arzt gebracht werden (§ 5 Abs. 9 StVO 1960), der eine klinische Untersuchung durchführt und im Falle der Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift gemäß § 5 Abs. 10 StVO 1960 eine Blutabnahme vorzunehmen hat (VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133).

Nach der früheren Rechtsprechung war wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift (VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133).

Im Erkenntnis vom 6.5.2020, Ra 2019/02/0104 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Frage, ob eine Beeinträchtigung eines Lenkers auf Alkohol oder Suchtgift zurückzuführen ist oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit vorliegt, anhand der Blutuntersuchung festzustellen ist.

Aufgrund der vorliegenden Blutanalyse lässt sich nicht zweifelsfrei eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung im Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges ableiten, sondern wird die Frage einer etwaig vorliegenden Beeinträchtigung nach dem vorliegenden Gutachten betreffend Blutuntersuchung auch vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt.

Aufschluss über das individuelle Ausmaß an Substanztoleranz des Beschwerdeführers kann aus den Ergebnissen der klinischen Untersuchung gewonnen werden und hängt das Ausmaß an Substanztoleranz nicht zuletzt von der Häufigkeit des THC-Konsums ab, da mit einer gesteigerten Häufigkeit des Konsums auch ein erhöhtes Ausmaß an Substanztoleranz einhergeht.

Aufschluss über die Konsumhäufigkeit gibt der THC-COOH-Wert, welcher in der Blutanalyse mit 13,4 ng/mL festgestellt worden ist. Dieser Wert ist im niedrigen Bereich angesiedelt und ergibt sich diesbezüglich kein Hinweis auf einen häufigen Konsum.

Im Verlauf der polizeiärztlichen Untersuchung wurden beim Beschwerdeführer die oben angeführten Auffälligkeiten (Defizite) festgestellt, aufgrund deren Vorliegen die Polizeiärztin von einer Fahruntauglichkeit infolge Beeinträchtigung durch Suchtgift geschlossen hatte. Diese festgestellten Auffälligkeiten bzw. Defizite sind geeignet Aufschluss über das Ausmaß an individueller Substanztoleranz zu geben. Aufgrund dieser Auffälligkeiten und Abweichungen kam die Polizeiärztin zum Schluss, dass eine Beeinträchtigung durch Suchtgift vorliegt, die eine Fahrfähigkeit des Beschwerdeführers ausschließt.

Andere Faktoren, die Ursache für eine Fahruntauglichkeit sein könnten, wie etwa Medikamente oder Müdigkeit, wurden von der Zeugin ausgeschlossen, was diese damit begründete, dass der von ihr Untersuchte auf die Einnahme von Medikamenten (Einnahme zeitnah zum Lenken oder ob regelmäßige Einnahme) befragt wurde und für die Einnahme von Medikamenten keine Hinweise vorlagen; weiters dass der Beschwerdeführer nach seiner letzten Schlafenszeit gefragt wurde und bei der Befragung durch die Zeugin, entgegen seinem Vorbringen, er sei müde gewesen, keinen schläfrigen, müden Eindruck hinterlassen hat, sondern sehr selbstbewusst aufgetreten ist, sodass diese anderen Ursachen, als eine Beeinträchtigung von Suchtgift, der von ihr festgestellten Fahruntauglichkeit ausschließen konnte.

Das Gutachten gründet, wie dies dem Formular ‚Gutachten-Fahrtüchtigkeit' zu entnehmen ist, auf einer ausführlichen Untersuchung und Anamnese. Im Zuge dieser Befundaufnahme hat die Polizeiamtsärztin typische suchtgiftbedingte Symptome festgestellt. So sind Zittern bei geschlossenen Augen, Skleren wässrig glänzend, Pupillengröße stark erweitert, udgl., alles Symptome, die gerade in der Kombination auf Suchtgifteinnahme schließen lassen. Die Feststellungen sind mit dem Eindruck der Polizeibeamten, denen ebenfalls auffällige Pupillenreaktionen des Beschwerdeführers und andere Merkmale auffielen, gut in Einklang zu bringen. Dazu lag ein positiver Harnbefund vor.
Vor diesem und dem Hintergrund ihrer Fachexpertise erweist sich das Gutachten der Polizeiamtsärztin als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar. Eine korrekte Einschätzung ist einer bei der Polizei eingesetzten Amtsärztin aufgrund ihres wissenschaftlichen Studiums und der Sachkenntnis aufgrund ihrer Berufserfahrung auch zuzutrauen (vgl. statt vieler VwGH 29. Jänner 1992, 91/02/0127).
So spricht der VwGH etwa aus, dass Symptome einer Alkoholisierung für einen erfahrenen Amtsarzt auch in kurzer Untersuchungszeit feststellbar sind (VwGH 6. Juli 1978, 2054/76). Nichts anderes kann bei Suchtgift gelten.
Zudem ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass Nichtzutreffendes im Untersuchungsprotokoll festgehalten worden wäre und wurde diesbezüglich vom Beschwerdeführer nichts in diese Richtung deutendes vorgebracht.

Von der Einholung des beantragten Gutachtens zur Klärung der Frage, dass der Beschwerdeführer bei der festgestellten Konzentration nicht durch Suchtmittel beeinträchtigt war, war abzusehen, zumal das Ergebnis der Blutuntersuchung selbst nicht in Frage gestellt wurde und im Beweisantrag keinerlei Vorbringen gemacht wurden, die geeignet wären, die Ausführungen der Blutanalyse in Zweifel zu ziehen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die vorliegenden Werte seien nicht so hoch gewesen, dass mit Sicherheit von einer Suchtgiftbeeinträchtigung des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges ausgegangen werden kann, ist nicht geeignet, das vorliegende toxikologische Gutachten in Zweifel zu ziehen, zumal nach dem vorliegenden Gutachten die Möglichkeit einer Beeinträchtigung zwar nicht regelhaft zu erwarten war, aber auch nicht ausgeschlossen werden konnte; die Frage der etwaig vorliegenden Beeinträchtigung u.a. ist von der individuellen Substanztoleranz abhängig zu machen, über die ein toxikologisches Gutachten nicht Auskunft geben kann. Daher besteht keine Notwendigkeit, wie vom Beschwerdeführer beantragt, ein weiteres toxikologisches Gutachten zur Frage seiner Beeinträchtigung durch Suchtgift im Zeitpunkt des Lenkens eines Kraftfahrzeuges einzuholen, auch wurde dem vorliegenden Gutachten auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aufgrund der vorliegenden Blutanalyse, die einen THC-Wert von 0,87 ng/mL ausweist und zur abschließenden Klärung der Frage der Beeinträchtigung durch Suchtgift auf die individuelle Substanztoleranz verweist, über welche die klinische Untersuchung und das darüber angefertigte Gutachten Aufschluss zu geben in der Lage ist, aufgrund des Ergebnisses der klinischen Untersuchung eine Beeinträchtigung des Beschwerdeführers durch Suchtgift (Cannabis) im fraglichen Zeitpunkt gegeben war."

Dieses Erkenntnis wurde den Parteien dieses Beschwerdeverfahrens zugestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zum Vorbringen, die Frage, ob überhaupt ein Lenken in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand erfolgt ist, sei aufgrund des anhängigen Revisionsverfahrens nicht abschließend geklärt, ist festzuhalten, dass über diese Frage bereits mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23. November 2021, GZ: LVwG-652208/17/MS, rechtskräftig entschieden wurde, da diese Frage eine Vorfrage bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Entzuges der Lenkberechtigung darstellte und eine Entscheidung eines VwG mit ihrer Erlassung rechtskräftig wird, woran auch die Anrufung des VwGH nichts ändert. Der dortigen Revision wurde auch keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO, BGBl. Nr. 159/1969 idF BGBl I Nr. 39/2013 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1996, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zum Verschulden des Beschwerdeführers ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Da § 99 Abs. 1b StVO diesbezüglich keine Aussage trifft, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, welches mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hier des Eintrittes eines Schadens oder einer Gefahr bedarf.
Der Beschwerdeführer hat keine Gründe geltend gemacht, aus denen hätte geschlossen werden können, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Daher ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten und damit der Strafbarkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

Der Schutzzweck der Verwaltungsbestimmung des § 5 Abs. 1 StVO liegt in der Verkehrssicherheit begründet und dient der Vermeidung von Gefahren durch Alkohol beeinträchtigte Fahrzeuglenker und damit dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer.
Das Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Suchtgifteinfluss zählt zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die straßenpolizeilichen Normen und ist als besonders verwerflich und gefährlich anzusehen. Verstöße gemäß § 5 StVO sind daher auch mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet, weshalb es aus spezial- als auch aus generalpräventiven Überlegungen auch einer spürbaren Strafe bedarf,

um entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift von wesentlicher Bedeutung ist. Der Gesetzgeber hat daher für die Begehung von Suchtgiftdelikten einen entsprechend strengen Strafrahmen vorgesehen, wobei die Mindestgeldstrafe für Übertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1b StVO mit 800 Euro festgelegt wurde.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet.
Aus dem vorliegenden Behördenakt kann nicht entnommen werden, dass gegen den Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, womit ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt. Erschwerungsgründe sind auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine hervorgekommen.

Nach der ständigen Rechtsprechung ist es hinaus nicht erforderlich, dass die Behörde Auskünfte über die Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten einholt, wenn nur die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt wird (VwGH 31.10.1990, 90/02/0103).
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe stellt die Mindeststrafe dar. Daher musste keine Erhebung bezüglich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse getätigt werden.

Da von der belangten Behörde die Mindeststrafe verhängt wurde, kann diese nur dann herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind. Nach dieser Bestimmung kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte Jugendlicher ist.
Gegenständlich liegt lediglich der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vor, dem keine Erschwerungsgründe gegenüberstehen. Dem alleinigen Vorliegen der Unbescholtenheit vermag jedoch im Hinblick auf die in Rede stehende Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 StVO kein solches Gewicht beigemessen werden, dass von einem beträchtlichen Überwiegen dieses Milderungsgrundes auszugehen wäre, womit die Voraussetzungen des § 20 VStG nicht vorliegen und somit für die Herabsetzung der gegen den Beschwerdeführer ausgesprochenen Geldstrafe auf der Grundlage des § 20 VStG kein Raum bleibt.

Eine Einstellung des Verfahrens auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 VStG bzw. die Erteilung einer Ermahnung kommt nicht in Betracht, da dem von der übertretenen Norm geschützten Rechtsgut keine geringe Bedeutung zukommt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist, sodass im Ergebnis die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet abzuweisen ist.

Die Berichtigung von übertretener Norm und Strafnorm wurde aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Novellierung der Straßenverkehrsordnung erforderlich.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 160 Euro.

Damit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß